



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 29. August 2017

Urteil D-2311/2016 vom 17. August 2017

Rückkehr nach Eritrea zulässig und zumutbar

Eritreer, die ihre Dienstpflicht geleistet haben, müssen bei der Rückkehr ins Heimatland nicht generell mit erneuter Einberufung in den Nationaldienst oder mit Bestrafung rechnen. Damit droht den Betroffenen keine menschenrechtswidrige Behandlung. Dies hält das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 17. August 2017 fest.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat sich im Urteil D-2311/2016¹ mit der Frage befasst, ob Eritreern und Eritreerinnen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, bei einer Rückkehr Bestrafung und Einberufung in den Nationaldienst droht. Das Gericht kommt zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist bei Personen, die ihre Dienstpflicht bereits geleistet haben und erst danach aus Eritrea ausgereist sind. Dasselbe gilt für Eritreer und Eritreerinnen, die ihre Situation mit dem Heimatstaat geregelt haben und über den sogenannten Diasporastatus verfügen.

Fünf bis zehn Jahre Nationaldienst

Angehörige des eritreischen Nationaldienstes müssen oft jahrelang und auf unbestimmte Zeit Dienst leisten. Das BVGer stellt jedoch fest, dass Dienstentlassungen dennoch regelmässig vorkommen und von einer durchschnittlichen Dienstdauer von fünf bis zehn Jahren auszugehen ist. Das bedeutet, dass es unter den asylsuchenden Eritreern und Eritreerinnen in der Schweiz durchaus Personen gibt, die den Nationaldienst bereits geleistet haben. Diese müssen im Falle der Rückkehr nicht damit rechnen, wegen Nichtleistung des Dienstes bestraft zu werden oder wieder in den Nationaldienst einberufen zu werden. Dies gilt nach Ansicht des Gerichts auch für Personen, die sich bereits seit mehreren Jahren im Ausland aufhalten - unter der Voraussetzung, dass sie ihre Situation mit dem Heimatstaat durch die Bezahlung der 2-Prozent-Einkommenssteuer und die Unterzeichnung eines Reuebriefes geregelt haben.

Nochmalige Einberufung unwahrscheinlich

Im zu beurteilenden Fall ging es um eine verheiratete Frau, die Eritrea im Alter von 29 Jahren verlassen hatte. Gemäss eigenen Aussagen hatte sie zuvor während mehrerer Jahre Nationaldienst geleistet. Da ihr nicht geglaubt werden konnte, dass sie aus dem Dienst desertiert war, geht das BVGer von einer ordentlichen Dienstentlassung vor ihrer Ausreise aus. Eine Gefahr der Bestrafung wegen Nichtleistung des Dienstes oder einer Wiedereinberufung der Beschwerdeführerin beurteilt das Gericht als unwahrscheinlich. Offen lässt das Gericht unter

¹ Das Urteil D-2311/2016 wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert. Es betrifft die Analyse der Situation in Eritrea und deren rechtliche Würdigung, die über den Einzelfall hinaus für eine Mehrzahl von Verfahren Gültigkeit hat.

diesen Umständen die Frage, ob im eritreischen Nationaldienst eine unmenschliche Behandlung droht oder der Dienst als Sklaverei oder Zwangsarbeit zu qualifizieren wäre.

Nach einer umfassenden Analyse kommt das BVGer ausserdem zum Schluss, dass in Eritrea keine Situation allgemeiner Gewalt besteht und folglich eine Rückkehr dorthin nicht generell unzumutbar ist.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, medien@bvger.admin.ch